

Reinigen von Dächern und Fassaden

Unkrautvernichtung auf Terrassen, Wegen und gepflasterten Plätzen

— Merkblatt

4.2.025



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'environnement SEn
Amt für Umwelt AfU

1 Allgemeines, Zweck und Adressaten



Jedes Jahr werden Bäche und Flüsse durch Javelwasser, Herbizide sowie Desinfektionsmittel für Schwimmbäder verschmutzt. Dies führt regelmässig zu Fischsterben.

Das vorliegende Merkblatt will deshalb in Erinnerung rufen, wie jede und jeder von uns den Sommer und den Garten geniessen kann ohne die Fliessgewässer und Seen unseres Kantons zu gefährden.

Sie richtet sich an Eigentümer von Häusern, Immobilien und Gärten.

2 Reinigen von Dächern und Fassaden

Das Dach oder die Fassaden des Hauses mit Javelwasser zu reinigen ist eine schädliche Angewohnheit, da das Javelwasser dabei in der Regel über das Sauberwasserkanalisationsnetz abgeleitet wird und so in die Seen, Fliessgewässer oder ins Grundwasser gelangt. Javelwasser tötet Lebewesen - bereits in relativ geringen Konzentrationen - und gilt entsprechend als Biozid. Natürlich entfernt es Moos und Flechten von den Ziegeln, aber es ist auch äusserst schädlich für die Gewässer und die aquatische Fauna.

Regelmässig bieten Nichtfachpersonen an, Dächer und Fassaden Dritter zu reinigen. Wer deren Dienste in Anspruch nimmt, muss zwingend darauf achten, dass für die Reinigung weder Javelwasser noch sonstige Biozide verwendet werden.

Abkratzen und abreiben ist und bleibt die umweltschonendste Lösung. Man kann auch einen Hochdruckwasserreiniger verwenden (von oben nach unten arbeiten, damit kein Wasser unter die Ziegel gespritzt wird), sofern das Dach keinen Zement mit Asbestfasern enthält, die man so verbreiten würde. Abgesehen davon schaffen einige Moose und Flechten ganz interessante Biotope, die denen auf Felsgestein ganz ähnlich sehen. Für das Gebäude stellt dies keine Gefährdung dar.

3 Unkrautvernichtung auf Terrassen, Wegen und gepflasterten Plätzen

Es ist sehr praktisch, Unkraut, das rund ums Haus und an Wegrändern wächst, mit einem Unkrautvertilgungsmittel, das in einer Giesskanne oder einem Zerstäuber verdünnt wurde, zu entfernen. Ist aber eine Drainage im Boden, oder befindet sich weiter unten am Weg eine Dole, wird der Regen dieses Gift direkt in den nächsten See oder Fluss spülen. Wasserpflanzen sterben, und Tiere, die von ihnen abhängen, verschwinden ebenfalls.

Es ist verboten, Unkrautvertilgungsmittel zur Unkrautbekämpfung bei Zufahrtsstrassen, Wegen und Parkplätzen zu verwenden - egal, ob diese geteert, mit Platten belegt sind oder aus Kopfsteinpflaster oder Kies bestehen. Diese Regelung gilt auch für bewachsene und unbewachsene Strassen- und Wegränder sowie Dächer und Terrassen. Das Verbot gilt seit 1986 für Gemeinden und seit 2001 auch für private Anwenderinnen und Anwender. Für weitere Informationen: http://www.fr.ch/sen/files/pdf64/herbicides_de.pdf

Auskunft

Amt für Umwelt AfU
Sektion Gewässerschutz

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez
T +26 305 37 60, F +26 305 10 02
sen@fr.ch, www.fr.ch/wasser

Februar 2017